



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Frau Heidi Hahn

**Versand per E-Mail:**

h.hahn@vdca.de

**Home-Office für Präparatebefunder**

REFERAT 224  
REFERATSLEITER Christian Weck  
BEARBEITET VON Tatjana Linsenmeier

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

E-MAIL tatjana.linsenmeier@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 4. März 2021  
AZ 224-96/Hahn/21

Sehr geehrte Frau Hahn,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vom 23. Januar 2021 sowie Ihre Nachfrage hierzu vom 23. Februar 2021.

Bitte haben Sie zunächst Verständnis dafür, dass Ihnen Herr Minister Spahn aufgrund der Vielzahl der hier eingehenden Schreiben nicht persönlich antworten kann. Auch für die späte Beantwortung, die ebenfalls nicht nur der Vielzahl der hier derzeit eingehenden Schreiben, sondern auch der laufenden Gesetzgebungs- und Rechtsverordnungsarbeiten geschuldet ist, bitte ich um Ihr Verständnis.

Sie berichten, dass sich der Verband Deutscher Cytologisch Tätiger Assistenten e.V. (VDCA) aufgrund der Corona-Pandemie für eine Beschäftigung der zytologisch technischen Assistentinnen und Assistenten (ZTA) im Home-Office einsetze, sodass die Präparatebefundung nicht im Labor stattfinden müsse. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) habe jedoch eine Ausnahme von der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 SGB V insbesondere mit Bezugnahme auf § 6 der Qualitätsvereinbarung abgelehnt.

Ausdrücklich versichern möchte ich Ihnen zunächst, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Bemühungen, das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz zu reduzieren, grundsätzlich unterstützt. Zu der Frage, ob in diesem Zusammenhang auch eine Befundung der Präparate im Home-Office denkbar ist, stelle ich Ihnen gerne im Folgenden die Grundzüge der hierfür maßgeblichen Rechtslage dar. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das BMG nicht befugt ist, Rechtsauskünfte, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, zu erteilen.

Nach § 135 Abs. 2 SGB V können die Partner der Bundesmantelverträge einheitliche Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen vereinbaren, welche wegen der Anforderungen an ihre Ausführung oder wegen der Neuheit des Verfahrens besonderer Kenntnisse und Erfahrungen (Fachkundenachweis), einer besonderen Praxisausstattung oder anderer Anforderungen an die Versorgungsqualität bedürfen. Auf dieser Grundlage haben die KBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) als Maßnahme zur Qualitätssicherung zytologischer Untersuchungen zur Früherkennung des Zervixkarzinoms die Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie geschlossen.

Hierzu und insbesondere zur Regelung des § 6 Abs. 1 der Qualitätsvereinbarung hat die KBV in einem dem BMG vorliegenden Schreiben vom 24. Juli 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist aus hiesiger Sicht rechtlich nicht zu beanstanden. Das BMG führt über die Partner der Bundesmantelverträge keine Fachaufsicht, sondern nur eine Rechtsaufsicht.

Hinzuweisen ist zudem auf den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung. Dieser Grundsatz ergibt sich originär aus dem ärztlichen Berufsrecht und ist daher auch in verschiedenen Regelungen des Vertragsarztrechtes entsprechend abgebildet (unter anderem §§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 SGB V, § 32 Zulassungsverordnung-Ärzte, § 15 Bundesmantelvertrag-Ärzte). Regelungen des ärztlichen Berufsausübungsrechts fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. der jeweiligen Ärztekammer.

Auch wenn grundsätzlich die Beschäftigung im Home-Office unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie wünschenswert ist, ist dies leider unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen nicht in allen Bereichen realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Weck